Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4

des Niedersächsischen Gaststättengesetzes
Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke

oder auf das Angebot von zubereiteten Speise	en zum Verzehr an	Ort und Stelle ausgedehnt wei	rden soll.		
Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.		Name der entgegennehmenden Behörde			
☐ Erstanzeige					
☐ Änderungsanzeige					
(1) Angaben zur Person Name		Vorname			
Traine		vomane			
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht	Staatsangehör	iakoit	
222 2. S.		weiblich männlich			
Geburtsdatum	Geburtsort		Geburtsland		
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail			
		L-IVIAII			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					
,					
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)					
25.1 Groonly good is on an entry Arrigabett 20 Well	o.o.i voiliolarigabe	Toomigion Ocociiochaitein (Nai	o, raisoiniit, yyi.	aar onieiii D	oibiall)
(2) Angaben zur juristischen Person		Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.			
Firma (Name der Gesellschaft)		Ort Nummer des Registereintrags			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					
,					
(3) Angaben zum Betrieb					
Name der Betriebsstätte					
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					
,					
TelNr.	Fax-Nr. E-M		ail		
☐ Betrieb auf Dauer	ab				
☐ Betrieb nur für kurze Zeit	von bis				
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:					
zubereitete Speisen	□ ja □] nein	_		
alkoholfreie Getränke	□ ja □	nein			
alkoholische Getränke	□ ja □	nein			
Die Anmeldung wird erstattet für		15		-	
☐ eine Hauptniederlassung Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptnie	eine Zweigniederlassung eine uns			ge Zweigste	lle
Thanzant (in doi Nogel am Sitz dei Hauptille	achassariy)				
Dieser Anzeige liegen an 1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des					☐ nein
Bundeszentralregistergesetzes 2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine				□ ja	☐ nein
behördliche Bescheinigung					
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit. ☐ ja ☐ Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch					☐ nein
entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.					
Ort, Datum		Unterschrift			
VIII LIMIUUU		Ontorsonnit			